

Bedingungen für die Ruhensversicherung nach Tarif 405

gültig in Verbindung mit den Tarifen 100 - 400, 450 - 482, AS10, BHE, Z95 - Z98, T01 - T52, TA1 - TA6, TS6, KHT, A(G), A(Z) und S sowie den Tarifgruppen A, G, P und T



1. Durch die Ruhensversicherung nach Tarif 405 erhält die versicherte Person einen Anspruch auf Wiederaufleben der vorübergehend ausgesetzten Vertragswirkungen der Versicherung nach allen Tarifen, für die diese Ruhensversicherung abgeschlossen war.

Bei Wiederaufleben der Tarife, für die diese Ruhensversicherung abgeschlossen ist, wird deren zum Zeitpunkt des Wiederauflebens gültiger Neugeschäftsbeitrag zum erreichten Alter zuzüglich der vor Beginn der Ruhensversicherung vereinbarten Beitragszuschläge, die ggf. angepasst wurden (vgl. 7.), erhoben. Hiervon werden die Anrechnungsbeträge aus dem Jahr vor Beginn der Ruhensversicherung gemäß den in den Technischen Berechnungsgrundlagen festgelegten Grundsätzen abgezogen.

Krankheiten, die während der Laufzeit der Ruhensversicherung nach Tarif 405 erstmalig aufgetreten oder behandelt worden sind, werden ohne Beitragszuschlag mitversichert. Die Laufzeit der Ruhensversicherung wird auf evt. bestehende Wartezeiten angerechnet.

2. Versicherungsfähig sind Personen ab dem Alter 21,
 - a) die der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen,
 - b) die Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung haben,
 - c) die Anspruch auf Heilfürsorge haben oder vorübergehend beihilfeberechtigt sind,
 - d) die sich vorübergehend berufsbedingt (auch Studium oder Ausbildung) im Ausland aufhalten,
 - e) die das Ruhen ihrer Versicherung für einen begrenzten Zeitraum vereinbart haben.

Die einzelnen Tarife, für die diese Ruhensversicherung abgeschlossen wird, müssen jeweils mindestens ein Versicherungsjahr vor Abschluss dieser Ruhensversicherung versichert gewesen sein. Bei Abschluss der Ruhensversicherung nach Tarif 405 für Tarife der Krankenvollversicherung muss die Person eine Versicherungsdauer in der Krankenvollversicherung von insgesamt zehn Jahren bereits erreicht haben oder bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichen können. Diese Voraussetzungen gelten nicht für die in 2.e) genannten Personen.

Für die Ermittlung der Versicherungsdauer wird nur die seit Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegte Versicherungszeit berücksichtigt. Die Versicherungsjahre, in denen eine Ruhensversicherung nach Tarif 405 besteht, werden nicht auf die Versicherungsdauer angerechnet.

3. Der monatliche Beitrag der Ruhensversicherung nach Tarif 405 ergibt sich aus der Beitragsübersicht.
4. Sofern die Ruhensversicherung nach Tarif 405 für eine feste Laufzeit abgeschlossen wurde, erfolgt das Wiederaufleben der vorübergehend ausgesetzten Vertragswirkungen nach den Tarifen, für die diese Ruhensversicherung abgeschlossen wurde, mit dem Beginn des auf das Ende der Ruhensversicherung folgenden Monats.

Ist eine bestimmte Laufzeit für Tarif 405 nicht vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer ein Recht auf Wiederaufleben der vorübergehend ausgesetzten Vertragswirkungen nach den Tarifen, für die diese Ruhensversicherung abgeschlossen wurde, vom Beginn des Monats an, in welchem die Versicherungsfähigkeit in dieser Ruhensversicherung entfällt. Voraussetzung hierfür ist, dass ein entsprechender Antrag und ein schriftlicher Nachweis über den Wegfall der Versicherungsfähigkeit innerhalb von drei Monaten - vom Wegfall der Versicherungsfähigkeit an gerechnet - eingereicht werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Versicherer das Wiederaufleben der Versicherung von besonderen Bedingungen (z. B. Gesundheitsprüfung, Leistungsausschlüsse, Risikozuschläge) abhängig machen.

Kann eine Versicherungsdauer von zehn Jahren in der Krankenvollversicherung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erreicht werden, so endet die Ruhensversicherung mit Ablauf des Jahres, in dem diese Möglichkeit letztmalig bestanden hat.

Die Ruhensversicherung nach Tarif 405 endet mit Wiederaufleben aller Tarife, für die sie abgeschlossen wurde.

5. Während der Laufzeit der Ruhensversicherung nach Tarif 405 besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus den Tarifen, für die diese Ruhensversicherung abgeschlossen ist, und es wird für diese Tarife kein Beitrag erhoben.
6. Für die Versicherungsjahre, in denen eine Ruhensversicherung nach Tarif 405 besteht, ist ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung in den Tarifen, für die diese Ruhensversicherung besteht, ausgeschlossen.

7. Ändert sich der Beitrag für einen der Tarife, für den die Ruhensversicherung nach Tarif 405 abgeschlossen werden kann, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag für diese Ruhensversicherung zu überprüfen und gegebenenfalls mit Zustimmung des Treuhänders anzupassen. Werden während der Laufzeit dieser Ruhensversicherung die Beiträge der Tarife, für die sie abgeschlossen wurde, geändert, so werden ggf. auch die vor Beginn der Ruhensversicherung vereinbarten Beitragszuschläge angepasst.
8. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Tarife, für die der Tarif 405 abgeschlossen wurde, die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), sowie die Regelungen in den jeweiligen Tarifen. Änderungen der AVB, der Tarife und der Tarifbedingungen haben insoweit auch für die Ruhensversicherung Gültigkeit.